

Statuten

1. FIRMA, DAUER UND SITZ

- 1.1. *Firma und Dauer* Unter der Firma **Porto regionale di Locarno SA** besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft, gemäss den Statuten und gemäss den Bestimmungen des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.2. *Sitz* Der Sitz der Gesellschaft ist in Locarno.

2. ZWECK UND GEGENSTAND

- 2.1. *Zweck und Gegenstand* Die Firma hat folgenden Zweck und Gegenstand.
- 2.1.1. Realisierung, Unterhalt, Betrieb und Verwaltung des regionalen Hafens von Locarno, sowie dessen Tourismusförderung, die auch darin besteht, in Zusammenarbeit mit den bestehenden Schifffahrtsclubs sportliche Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten zu organisieren, die mit den Schifffahrtsaktivitäten zusammenhängen.
- 2.1.2. Die Werbung und die Förderung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Binnen-Schifffahrt, insbesondere der des Lago Maggiore.
- 2.1.3. Die Gesellschaft kann jegliche finanzielle Handelstätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck steht.
- 2.1.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, in der Schweiz Grundstücke und andere dinglichen Rechte für den Eigengebrauch und/oder zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu erwerben oder zu belasten.
- 2.1.5. Die Gesellschaft kann sich in der Schweiz oder im Ausland an anderen Firmen beteiligen.

3. AKTIENKAPITAL

- 3.1. *Betrag und Einteilung* Das Aktienkapital beträgt CHF 945'000.-- (neunhundertfünfundvierzigtausend Franken) und ist in 630 (sechshundertdreissig) Namensaktien von nominal je CHF 1'500.-- (eintausendfünfhundert Franken) aufgeteilt.
- 3.2. *Liberierung und Einlagen* Das Aktienkapital ist vollständig in bar liberiert.

3.3. *Erhöhung
und Herabsetzung*

Das Aktienkapital kann jederzeit unter Anwendung der geltenden gesetzlich festgelegten Bestimmungen und Modalitäten erhöht oder herabgesetzt werden.

4. **AKTIEN**

4.1. *Stimmrecht*

Anlässlich der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien, unabhängig vom Nennwert, aus.

4.2. *Sonderrechte*

Mit Ausnahme der öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Konsortien, Kantone oder Bund), der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung, verleiht jede Aktie prinzipiell dem Aktionär, welcher ein Wasserfahrzeug besitzt, das Recht auf einen Bootsplatz im Regionalhafen von Locarno. Dies gemäss den Bedingungen des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglements und den dazugehörigen Mietverträgen.

Für die Ausgabe von weiteren Aktien, ist die Zustimmung, gemäss Art. 654 Abs. 2 OR, der Aktionäre nicht notwendig, auch nicht wenn sie Vorzugsrechte vereinbaren. Es kommen die gewöhnlichen Normen für eine Kapitalerhöhung zur Anwendung.

4.3. *Beschränkung
der Übertragbarkeit*

Die Übertragbarkeit aller Namensaktien ist beschränkt, d.h. die Übertragung derselben und die Begründung von Nutzniessungen zu deren Lasten, bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft muss den Antrag zur Übertragungsgenehmigung oder für die Begründung der Nutzniessungen ablehnen, wenn der Käufer oder der Nutzniessungsberechtigte nicht zur vorgesehenen Zusammensetzung des Aktionärskreises gehört, unter der Berücksichtigung, dass die absolute Mehrheit der Aktien öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Konsortien, Kantone oder Bund), öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung, zustehen muss und der Rest für Wasserfahrzeug-Besitzer, die einen Ankerplatz im Regionalhafen von Locarno haben, bestimmt ist.

Die Gesellschaft kann den Antrag zur Übertragungsgenehmigung oder für die Begründung der Nutzniessungen in folgenden Fällen ablehnen:

- wenn der Erwerb der Aktie durch den Käufer die Kriterien, die vom Betriebsreglement für die Zuteilung der Anlegeplätze im Regionalhafen von Locarno festgelegt sind, beeinträchtigt;
- wenn der Käufer oder der Nutzniessungsberechtigte die Erreichung des Gesellschaftszweckes ernsthaft erschweren, oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gesellschaft in Frage stellen könnte;
- wenn der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben will.

Die Genehmigung erfolgt durch die Gesellschaft mit schriftlicher Mitteilung.

- 4.4. *Inhalt* Die Aktien müssen die eigenhändige Unterschrift von mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats aufweisen.
- 4.5. *Zertifikate* An Stelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate für eine oder mehrere Aktien ausstellen. Die Bestimmungen für die Aktien gelten auch für die entsprechenden Zertifikate.
- 4.6. *Aktienbuch* Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die Aktien, welches die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Namensaktien beinhaltet. Für die Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 4.7. *Zerlegbarkeit* Die Aktien sowie die entsprechenden Zertifikate können gegenüber der Gesellschaft nicht zerlegt werden. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie oder jedes Zertifikat nur einen Vertreter.
- 4.8. *Bezugsrecht* Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals steht das Bezugsrecht lediglich den von der Gesellschaft anerkannten Aktionären zu. Das Bezugsrecht steht proportional zur vorhergehenden Beteiligung und kann zu den von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

- 4.9. *Anerkennung* Der Besitz oder die Nutzniessung einer Aktie oder eines Zertifikats, sowie auch die Ausübung der Aktionärsrechte, setzen die bedingungslose Anerkennung der geltenden Gesellschaftsstatuten voraus.
- 4.10. *Umwandlung* Mit Beschluss der Generalversammlung und unter Einhaltung der Modalitäten, die für die Statutenänderung vorgesehen sind, sowie in Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Normen, können die Namensaktien in Inhaberaktien und allfällige Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt werden. Zu den gleichen Bedingungen ist die Generalversammlung befugt, alle Aktien in Titel mit vermindertem Nennwert zu zerlegen, unter der Bedingung, dass das Aktienkapital unverändert bleibt.

5. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

- 5.1. *Organe* Die Organe der Gesellschaft sind:
- DIE GENERALVERSAMMLUNG (siehe Abs. 6)
 - DER VERWALTUNGSRAT (siehe Abs. 7)
 - DIE REVISIONSSTELLE (siehe Abs. 8)

6. GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1. *Befugnisse* Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft; ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
- 6.1.1. • die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 6.1.2. • die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;
- 6.1.3. • die Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- 6.1.4. • die Genehmigung der Jahresrechnung, wie auch die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden und Tantiemen;
- 6.1.5. • die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6.1.6. • die Entscheidung bezüglich der Bildung von Reserven, die weder gesetzlich noch statutarisch vorgesehen sind oder welche die darin enthaltenen Bestimmungen übersteigen;
- 6.1.7. • die Wahl oder die Abberufung von besonderen Liquidatoren;
- 6.1.8. • die Beschlussfassung über eine allfällige Fusion;

- 6.1.9. • die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
 - 6.1.10. • die Beschlussfassung bezüglich der Übernahme durch eine Kommanditaktiengesellschaft;
 - 6.1.11. • die Beschlussfassung bezüglich Anträgen von Aktionären, des Verwaltungsrats oder der Revisionsstelle;
 - 6.1.12. • die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 6.2. *Art der Einberufung* Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und allenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht ebenfalls den Liquidatoren zu.
- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis und insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.
- Einer oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% (zehn Prozent) des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich, unter Angabe der Begründung und des Zwecks, die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- 6.3. *Form der Einberufung* Die Einberufung der Aktionäre muss mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag der Generalversammlung erfolgen. Die Einberufung erfolgt mittels Brief, soweit die Adresse der Aktionäre der Gesellschaft bekannt ist, oder mittels Publikation in dem von den Statuten vorgesehenen Publikationsorgan.
- In der Einberufung ist die Traktandenliste aufzuführen. Ebenfalls müssen die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder einen Eintrag auf der Traktandenliste verlangt haben, aufgeführt sein. Die Anträge auf Abänderung der Statuten werden vollständig am Gesellschaftssitz hinterlegt.
- Mit der Einberufung von ordentlichen Versammlungen muss auch erwähnt werden, dass der Geschäftsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle beim Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.
- 6.4. *Verhandlungsgegenstände* Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung können über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisions-

stelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

- 6.5. *Aktenauflegung* Mindestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung müssen der Jahresbericht, der Geschäftsbericht sowie der Bericht von der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufliegen. Dies wird in der Einberufung erwähnt.
- 6.6. *Versammlungsort* Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat genannten Ort, statt.
- 6.7. *Vorsitz* Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Falls dieser verhindert sein sollte, wird vom Verwaltungsrat ein Stellvertreter ernannt.
- 6.8. *Vertretungsrecht* Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
- 6.9. *Abstimmungsmodalitäten* Die Abstimmung an der Generalversammlung erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Versammlung selbst entscheidet anders.
- 6.10. *Feststellung der Stimmen* Der Verwaltungsrat wird die für die Feststellung und Ausübung des Stimmrechtes geltenden Bestimmungen erlassen.
- 6.11. *Stimmzähler* Falls die Aktionäre eine geheime Abstimmung verlangen, ernennt der Präsident der Generalversammlung die Stimmzähler. Diese müssen nicht unbedingt Aktionäre sein.
- 6.12. *Protokoll* Der Präsident der Generalversammlung ernennt einen Beauftragten für die Führung des Protokolls (Protokollführer), der nicht Aktionär zu sein braucht.
- Von der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten der Versammlung und vom Protokollführer unterschrieben sein muss. Was den Inhalt des Protokolls anbelangt, gelten die Bestimmungen, gemäss Art. 702 OR, wonach darin insbesondere Folgendes festgehalten sein muss:
- 6.12.1.
 - Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter vertreten werden;
- 6.12.2.
 - die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

- 6.12.3. • die Auskunfts-Anträge und die darauf erteilten Antworten;
- 6.12.4. • die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 6.13. *Ordentliches Quorum* Die Wahlen und Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktien, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.
Kommt es nach dem ersten Wahlgang zu keinem gültigen Resultat, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.
Bei weiterer Stimmgleichheit hat der Präsident der Generalversammlung den Stichentscheid.
Bei Stimmgleichheit in einer Beschlussfassung hat der Präsident der Generalversammlung den Stichentscheid.
- 6.14. *Qualifiziertes Quorum* Die qualifizierte Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte ist erforderlich für folgende Beschlussfassungen:
- 6.14.1. • die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 6.14.2. • die Einführung von Aktien mit höherem Stimmrecht;
- 6.14.3. • die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namens-Aktien;
- 6.14.4. • die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- 6.14.5. • die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, durch Sacheinlage oder Sachübernahme, und für die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6.14.6. • die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 6.14.7. • die Verlegung des Gesellschaftssitzes;
- 6.14.8. • die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.
- 6.15. *Universalversammlung* Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls niemand Einspruch dagegen einlegt, eine Generalversammlung (Universalversammlung) abhalten, auch ohne dafür die vorgeschriebenen Formalitäten für die Einberufung einzuhalten.
Wenn die Eigentümer oder die Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann die Universalversammlung rechtskräftig über alle, in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Argumente, verhandeln und entsprechende Beschlüsse fassen.

7. DER VERWALTUNGSRAT

- 7.1. *Zusammensetzung* Der Verwaltungsrat besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern.

- 7.2. *Vertretung* Der Aktionärkreis, der durch öffentliche Körperschaften (Gemeinden, Konsortien, Kantone und Bund), öffentlich-rechtliche Körperschaften oder durch Gesellschaften mit mehrheitlich öffentliche Beteiligung, gebildet ist, hat das Recht, im Verwaltungsrat mit 4 (vier) Mitgliedern vertreten zu sein. Der Aktionärkreis, welcher durch die Besitzer eines Wasserfahrzeuges, das im Regionalhafen von Locarno einen Anlegeplatz mieten wird, gebildet ist, hat das Recht, im Verwaltungsrat mit 3 (drei) Mitgliedern vertreten zu sein.
- In Anwendung des vorgehenden Absatzes haben beide Aktionärkreise das Recht, die ihnen zustehenden Kandidaten der Generalversammlung der Aktionäre vorzuschlagen, die für deren Wahl zuständig ist.
- 7.3. *Amtsdauer* Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für 4 (vier) Jahre gewählt. Diese bleiben im Amt, bis die Generalversammlung sie nicht wiederwählt oder Neuwahlen vornimmt. Vorbehalten bleiben Rücktritte und Abberufungen. Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrats beenden die Amtszeit derer, die sie ersetzen. Die Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist möglich.
- 7.4. *Wählbarkeit* Es kommen die Bestimmungen gemäss Art. 707 ff OR zur Anwendung, vorbehalten bleiben die zusätzlichen Statutenbestimmungen.
- 7.5. *Organisation* Ausgenommen für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung, konstituiert und organisiert sich der Verwaltungsrat selbst und ernennt einen Sekretär, der nicht unbedingt ein Verwaltungsrats-Mitglied sein muss.
- 7.6. *Einberufung* Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des eigenen Präsidenten, so oft es der Geschäftsgang erfordert. Ausserdem kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats, unter schriftlicher Angabe der Gründe, vom Präsident des Verwaltungsrates die kurzfristige Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 7.7. *Auskunft* Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht über alle Geschäfte der Gesellschaft Auskunft zu erhalten.
- An den Sitzungen sind alle Verwaltungsrats-Mitglieder und alle Personen, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind, zur Auskunft verpflichtet.
- Ausserhalb der Sitzungen, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den Personen, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind, ver-

langen, dass sie ihm Auskunft über den Geschäftsgang und, mit schriftlicher Ermächtigung des Präsidenten, über bestimmte Geschäfte, geben.

- 7.8. *Akteneinsicht* Soweit es für die Erfüllung der eigenen Funktionen erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Präsidenten beantragen, dass ihm die Geschäftsbücher, Akten und andere Dokumentationen vorgelegt werden.
Weist der Präsident des Verwaltungsrates die Auskunfts-Beantragung, die Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
- 7.9. *Präsenz* Damit der Verwaltungsrat an der Sitzung beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 7.10. *Quorum* Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid.
- 7.11. *Schriftliche Zustimmung* Die Beschlüsse zu einem Antrag können auch in der Form der schriftlichen Stimmeinholung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates mündliche Beratung verlangt.
- 7.12. *Protokoll* Über die Beschlüsse und die wichtigsten Verhandlungspunkte ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.
- 7.13. *Aufgaben* Der Verwaltungsrat kann über alle Angelegenheiten beschliessen, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Zudem hat der Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:
- 7.13.1. • die Oberleitung der Gesellschaft und die Ermächtigung, die dazugehörigen Weisungen zu erteilen;
 - 7.13.2. • die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
 - 7.13.3. • die Festlegung des Betriebsreglements des Regionalhafens von Locarno;
 - 7.13.4. • die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Erstellung der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - 7.13.5. • die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;

-
- 7.13.6. • die Oberleitung über die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 7.13.7. • die Erstellung des Jahresberichts; die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse;
- 7.13.8. • die Benachrichtigung der Richter, im Falle einer Überschuldung;
- 7.13.9. • die Beschlussfassungen über die Änderung der Statuten nach der Durchführung einer Kapitalerhöhung und die entsprechenden Feststellungen;
- 7.13.10. • die Genehmigung der Aktienübertragung gemäss § 4.3 der Statuten;
- 7.13.11. • die weiteren Kompetenzen, welche ihm von den gesetzlichen Normen und von den Statuten zugesprochen sind.
- 7.14. *Ausschüsse* Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse, oder die Aufsicht über bestimmte Geschäfte, an Verwaltungsrats-Ausschüsse oder an einzelne Verwaltungsratsmitglieder erteilen und delegieren. Er muss seine Mitglieder angemessen informieren.
- 7.15. *Übertragung der Geschäftsleitung* Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte zu übertragen, die nicht Aktionäre sein müssen. Der Verwaltungsrat erlässt das entsprechende Organisations-Reglement und regelt die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
Soweit diese nicht übertragen wurde, wird die Geschäftsführung von den Verwaltungsratsmitgliedern gemeinsam ausgeübt.
- 7.16. *Sorgfalts- und Treuepflicht* Die Verwaltungsratsmitglieder und die Dritten, die sich mit der Geschäftsführung befassen, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.
- 7.17. *Behandlungsgleichheit* Die Verwaltungsratsmitglieder und die Dritten, welche die Geschäftsführung ausüben, müssen die Aktionäre, die sich in der gleichen Situation befinden, gleich behandeln.
- 7.18. *Vertretung der AG* Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.
Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates (stellvertretende Verwalter) oder Dritten (Direktoren) übertragen, sowie Bevollmächtigte und andere Vertreter er-

nennen, deren Vertretungsbefugnis und Pflichten in dem allfälligen Organisations-Reglement zu definieren sind.

Ihr Mandat kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein.

7.19. *Entschädigung*

Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Entschädigung für Ihre Tätigkeit und auf eine Rückerstattung der von ihnen im Interesse der Gesellschaft getragenen Ausgaben. Die Beträge und die Zahlungsmodalitäten werden vom Verwaltungsrat selbst festgelegt. Diese können durch einen Arbeitsvertrag geregelt sein.

8. **DIE REVISIONSSTELLE**

8.1. *Zusammensetzung
und Dauer*

Die Generalversammlung ernennt oder bestätigt alle zwei Rechnungsjahre einen oder mehrere Revisoren, welche die Revisionsstelle bilden.

8.2. *Verweisung auf die
gesetzlichen Normen*

Im Übrigen gelten die unter Art. 727 ff. OR aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Revisionsstelle.

9. **JAHRESRECHNUNG UND BILANZ**

9.1. *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. (ersten) Januar und endet am 31. (einunddreissigsten) Dezember jedes Jahres.

9.2. *Jahresrechnung*

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgrechnung, Bilanz und Bilanzanhang, wird gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes, insbesondere gemäss Art. 662 a ff, sowie gemäss den kaufmännischen und allgemein anerkannten branchenüblichen Grundsätzen, erstellt.

10. **RESERVEN UND GEWINNVERTEILUNG**

10.1. *Gewinnverteilung*

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gewinnverteilung, insbesondere in Anwendung des Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn der Generalversammlung zur freien Verfügung.

Die Dividenden werden zwischen den Aktionären, gemäss dem in ihrem Besitz stehenden Nennwert des Aktienkapitals, aufgeteilt.

- 10.2. *Tantiemen* Die Ausrichtung von Gewinnbeteiligungen (Tantiemen) an die Mitglieder des Verwaltungsrats, wird gemäss Art. 677 CO. geregelt.

11. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- 11.1. *Beschlussfassung* Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den vorstehenden Statuten, beschliessen.

- 11.2. *Liquidatoren* Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen, sofern die Generalversammlung keine besonderen Liquidatoren ernennt.

- 11.3. *Vorgehen* Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind befugt, Aktiven (einschliesslich allfällige Immobilien) auch freihändig zu verkaufen.

- 11.4. *Verteilung* Nach Tilgung der Schulden, wird das Vermögen unter den Aktionären, gemäss dem von ihnen liberierten Betrag, verteilt.

12. PUBLIKATIONEN UND MITTEILUNGEN

- 12.1. *Mitteilungen* Die Mitteilungen an die Aktionäre haben durch Brief zu erfolgen.

- 12.2. *Publikationen* Die Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

13. STREITIGKEITEN

- 13.1. *Gerichtsstand* Gerichtsstand für allfälligen Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen der Gesellschaft oder zwischen diesen und den Aktionären oder zwischen den Aktionären selber, bezüglich der Interpretation und Anwendung der vorstehenden Statuten, ist der Sitz der Gesellschaft.

- 13.2. *Anwendbares Recht* Für allfällige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen der Gesellschaft oder zwischen diesen und den Aktionären oder zwischen den Aktionären selber, bezüglich der Interpretation und Anwendung der vorstehenden Statuten, ist das Schweizer Recht anwendbar.

Die Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 6. November 1996 genehmigt und am 16. August 1999, 20. Juli 2001 und geändert.